

## **Amtliche Bekanntmachung**

### Satzung über Gebühren

für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Willingen (Upland)

---

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in Ihrer Sitzung am

folgende

### **Gebührensatzung**

beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Willingen (Upland) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, so weit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. bei allen übrigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
  - bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatzberechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach dieser Gebührensatzung gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Unabhängig davon kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.1996 außer Kraft.

Willingen (Upland), den

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)

Thomas Trachte  
(Bürgermeister)

## Gebührenverzeichnis

---

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Korbach

### 1. Personalgebühr

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 1.1 | Brand- und Hilfeleistungseinsätze je ehrenamtliche Einsatzkraft   | 30,00 €/Std.  |
| 1.2 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft  | 10,00 €/Std.  |
| 1.3 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten | 3,00 €/Person |

### 2. Fahrzeuggebühr

Einsatzleitwagen ELW 1	90,00 €/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	80,00 €/Std.
Gerätewagen-Logistik GW-L 1	100,00 €/Std.

#### Tragkraftspritzenfahrzeuge

TSF	110,00 €/Std.
TSF-W	125,00 €/Std.

#### Löschgruppenfahrzeuge

LF 8	130,00 €/Std.
LF 8/6 bzw. LF 10/6	140,00 €/Std.
LF 16/12	160,00 €/Std.

#### Tanklöschfahrzeuge

TLF 16/25	150,00 €/Std.
-----------	---------------

#### Großtanklöschfahrzeug

TLF 24/50 bzw. TLF 20/40	180,00 €/Std.
--------------------------	---------------

#### Drehleiter

DLK 23-12	350,00 €/Std.
-----------	---------------

#### Rüstwagen

RW 1	200,00 €/Std.
------	---------------

### 3. Gebühr für Anhänger und Geräte

#### 3.1 Geräte

Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 €/Std.
Tragkraftspritze TS 16/8	21,00 €/Std.
Motorkettensäge	11,00 €/Std.
Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00 €/Std.
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00 €/Std.
Stromerzeuger 13,0 KVA	40,00 €/Std.
Beleuchtungssatz	13,00 €/Std.

Be- und Entlüftungsgerät	52,00 €/Std.
Überdrucklüfter	52,00 €/Std.
Öl-Wasser-Sauger	11,00 €/Std.
Trennschleifer	11,00 €/Std.
Säbelsäge	11,00 €/Std.
Brennschneidegerät	16,00 €/Std.
Handscheinwerfer	6,00 €/Std.
Auffangbehälter bis 100 l	8,00 €/Std.
Ölsperre je 10 m	52,00 €/Std.
	jede weitere Stunde 26,00 €
Luftheber / Hebekissen	13,00 €/Std.
Hydraulisches Schneidgerät	31,00 €/Std.
Rettungszylinder	31,00 €/Std.
Spreizer	31,00 €/Std.
Mehrzweckzug	15,00 €/Std.
<b>3.2 Pumpen</b>	
Elektrotauchpumpe TP 4/1	52,00 €/Std.
Wasserstrahlpumpe	11,00 €/Std.
<b>3.3 Strahlrohre</b>	
Strahlrohr, allgemein	6,00 €/Tag
Hohlstrahlrohr	10,00 €/Tag
<b>3.4 Schläuche</b>	
D-Druckschlauch	6,00 €/Tag
C-Druckschlauch	11,00 €/Tag
B-Druckschlauch	13,00 €/Tag
A-Saugschlauch	8,00 €/Tag
<b>4. Wasserführende Armaturen und sonstige Geräte</b>	
Standrohr mit Schlüssel	11,00 €/Tag
Verteiler	11,00 €/Tag
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,00 €/Tag
<b>4.1 Löscheräte</b>	
Feuerlöscher	8,00 €/Tag
Kübelspritze	6,00 €/Tag
Löschdecke	6,00 €/Tag
Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich des Prüfaufwandes in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	
<b>4.2 Leitern</b>	
Steckleiterteil	4,00 €/Tag
Schiebeleiter	21,00 €/Tag
Klappleiter	6,00 €/Tag
<b>4.3 Sonstige Geräte</b>	

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### 5. Atemschutz

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

##### 5.1 Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgerät	8,50 €/Stück
Atemschutzmaske	8,50 €/Stück
Lungenautomat	8,50 €/Stück
Maskendose	5,00 €/Stück

##### 5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten/CSA

Lungenautomat	8,50 €/Stück
Atemschutzmaske	8,50 €/Stück

##### Atemschutzgerät

Halbjahresprüfung	20,00 €/Stück
Zweijahresprüfung	20,00 €/Stück
Vierjahresprüfung	20,00 €/Stück
Sechsjahresprüfung / Grundüberholung	40,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 2 Ltr. / 300 bar	2,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 4 Ltr. / 200 bar	5,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 6 Ltr. / 300 bar	6,00 €/Stück
Füllen von Atemluftflaschen 10 Ltr. / 200 bar	7,00 €/Stück
Pressluftflaschentrocknung nach TÜH gemäß Herstellerangaben	20,00 €/Stück

Atemschutzgerät	8,00 €/Tag
Fahrzeugfunkanlage	6,00 €/Tag
Handfunksprechgerät	4,00 €/Tag

#### 6. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie zum Beispiel

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**7. Alarmierung**

7.1	Missbräuchliche Alarmierung	pauschal	510,00 €
7.2	Fehlalarmierung z. B. durch Brandmeldeanlagen	pauschal	510,00 €

**8. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**9. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.